

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 421/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Crampen					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					19.11.2024
Rat					25.11.2024

TOP

Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für Winterdienst und Straßenreinigung in der Stadt Bergheim

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnungen 2025 für den Winterdienst und die Straßenreinigung und die Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung der Kreisstadt Bergheim werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen mit den Ansätzen für das Jahr 2025 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2025 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnenden Einrichtungen „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ Gebührenbedarfsberechnungen auf. Diese dienen sowohl der Ermittlung der für die einzelnen Gebührenhaushalte zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

a) Winterdienst

Die Winterdienstgebühr verändert sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Winterdienstgebühren	2024	2025	Veränderung 25 zu 24	
	in €	In €	in €	in %
je Frontmeter	0,94	0,97	+0,03	+3,19

Die Gebührenerhöhung der Winterdienstgebühr begründet sich hauptsächlich durch die gestiegenen Kosten der Betriebshofleistungen sowie der kalkulatorischen Verzinsung.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2024 ist der Sitzungsvorlage als **Anlage A** beigelegt. I

b) Straßenreinigung

Die einzelnen Gebührentarife der Straßenreinigung verändern sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Straßenreinigungsgebühren je Frontmeter	2024	2025	Veränderung 25 zu 24	
	in €	In €	in €	in %

<u>Fahrbahn:</u>				
14-tägig	1,03	1,07	+ 0,04	+ 3,88
wöchentlich	2,07	2,14	+ 0,07	+ 3,38
<u>Gehwege:</u>				
zweimal wöchentlich	7,02	7,12	+ 0,10	+1,42
<u>Fußgängerzone:</u>				
zweimal wöchentlich	17,02	17,55	+ 0,53	+3,11
fünfmal wöchentlich	42,55	43,86	+ 1,31	+3,08

Die Gebührenerhöhung der Straßenreinigungsgebühren begründen sich hauptsächlich durch die gestiegenen Kosten im Bereich des Geschäftsbesorgungsentgeltes.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2025 inklusive detaillierter Erläuterungen sowie der Entwurf der „Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim“ sind der Sitzungsvorlage als **Anlage B und C** beigefügt.

Die für das Jahr 2025 ermittelten Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren basieren auf den in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigten Kosten und Erlösen.

Bei der Beschlussfassung der 2025er Gebührensätze werden somit zugleich die für das kommende Jahr auszuführenden Ansätze festgesetzt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für die Gebührenhaushalte „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ wird gedeckt

- zu 80 % über die den Grundstückseigentümern per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellenden Gebühren und
- zu 20 % über Mittel aus dem „allgemeinen Haushalt“.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt